

## **Leitsatz**

1. In Eingruppierungsstreitigkeiten von Sozialarbeitern in Beratungs- und Betreuungstätigkeiten ist regelmäßig anzunehmen, dass die gesamte übertragene Tätigkeit als einheitlicher Arbeitsvorgang anzusehen ist, weil sie auf ein einheitliches Arbeitsergebnis, nämlich die Beratung und Betreuung des ihnen zugewiesenen Personenkreises, gerichtet ist.

2. Das Merkmal der "schwierigen Tätigkeit" ist als unbestimmter Rechtsbegriff formuliert. Bei der Anwendung eines solchen unbestimmten Rechtsbegriffs ist den Tatsachengerichten ein Beurteilungsspielraum eröffnet.

Wird kein Tätigkeitsbeispiel erfüllt, ist auf den allgemeinen Begriff der „schwierigen Tätigkeit“ zurückzugreifen. Dabei hat dessen Bestimmung von den Maßstäben der Beispielstatbestände aus zu erfolgen. Denn die Parteien, die die Arbeitsvertragsrichtlinien verabschiedet haben, haben mit den Beispielen Maß und Richtung für die Auslegung des allgemeinen Begriffs vorgegeben.

3. Das Merkmal der "schwierigen Tätigkeit" bezieht sich zunächst mittelbar auf die fachliche Qualifikation des Mitarbeiters. Sie verlangt ein Wissen und Können, das die Anforderungen der vorhergehenden Entgeltgruppe S 11 in beträchtlicher und gewichtiger Weise übersteigt. Diese erhöhte Qualifizierung kann sich im Einzelfall aus der Breite und Tiefe des geforderten fachlichen Wissens und Könnens ergeben, aber auch aus außergewöhnlichen Erfahrungen oder einer sonstigen gleichwertigen Qualifikation, etwa Spezialkenntnissen.

Die Schwierigkeit muss sich unmittelbar aus der Tätigkeit selbst ergeben. Sie kann daher nicht etwa deswegen als besonders schwierig im Tarifsinne angesehen werden, weil sie unter belastenden Bedingungen geleistet werden muss.

Diese Wertung folgt aus den Maßstäben der Beispielstatbestände. Die in der Anmerkung Nr. 11 genannten Personengruppen haben typischerweise besonders vielgestaltige oder umfangreiche, nicht nur soziale Probleme zu bearbeiten.

## **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Revision wird nicht zugelassen.

## **Tatbestand:**

- 1 Die Parteien streiten im Rahmen eines Verfahrens nach § 33 i.V.m. §§ 34, 35 MAVO um die richtige Eingruppierung von vier Diplom-Sozialarbeitern oder -pädagogen, die nach der Tarifüberleitung eingestellt worden sind (im Folgenden wird ausnahmslos zur Erzielung einer besseren Lesbarkeit allein die männliche Form der Berufsbezeichnung gewählt).
- 2 Der Kläger ist als gemeinnütziger Verein in der kreisfreien Stadt und dem Landkreis O. tätig. In den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern sind zurzeit 65 Mitarbeiter, überwiegend Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Erzieher und Sozialassistenten sowie Verwaltungsangestellte in 46 Vollzeitstellen beschäftigt. Das Leistungsangebot des Fachbereichs Ambulante Hilfen zur Erziehung gehört zu den Kernbereichen sozialer Arbeit und wird im Auftrag der kommunalen Jugendämter und nach deren Hilfeplanung gemäß §§ 27 bis 40 SGB VIII erbracht.
- 3 Der Fachbereich Ambulante Hilfen zur Erziehung, dem die Arbeitsplätze zugeordnet sind, um deren Bewertung die Parteien streiten, umfasst folgendes Leistungsangebot:
  - 4 ➤ Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH, § 31 SGB VIII)
  - Erziehungsbeistandschaft (§30 SGB VIII)
  - Familienmotivationsprogramm (FMP § 27 SGB VIII)
- 5 Das Team des Klägers besteht derzeit aus acht Mitarbeitern, die eine Ausbildung als Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter mit Diplom oder Bachelor haben und in Teilzeit mit unterschiedlichem Umfang Maßnahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe durchführen, im Familienmotivationsprogramm arbeiten oder seit 2013 Erziehungsbeistandschaften übernehmen. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt auf sogenannten SPFH-Maßnahmen, die vorwiegend in der Stadt O., seit 2013 vereinzelt auch im Landkreis übernommen werden. Wegen der inhaltlichen Beschreibung der verschiedenen Angebote, insbesondere der Sozialpädagogischen Familienhilfe, wird auf die Leistungsbeschreibung „Fachbereich Ambulante Hilfen zur Erziehung“ Bezug genommen.

- 6 Dort arbeitet Frau A. seit dem 01.04.2014 auf der Grundlage ihres Arbeitsvertrages vom 19.02.2014 als Diplom-Sozialpädagogin, zuletzt im SPFH, mit 15 Stunden pro Woche. Im Rahmen der SPFH betreut sie teilweise allein, teilweise zusammen mit einer anderen Mitarbeiterin des Klägers vier Familien. Zu ihren Aufgaben gehören:
  
- 7
  - Führen von Einzelgesprächen,
  - Kontakte in Form von Hausbesuchen,
  - Prozessbegleitende Diagnostik,
  - Gemeinsame Erstellung eines lösungsorientierten Ziel- und Arbeitsplanes inklusive Überprüfung,
  - Motivation prüfen und fördern,
  - Konkrete Wissens- und Informationsvermittlung in den verschiedenen Schwerpunktbereichen durch Beratung und gemeinsamen Erschließung von Informationsquellen,
  - Erarbeitung von Techniken zur Steigerung der Sozialkompetenz,
  - Förderung kreativer Freizeitgestaltung und positiver Sozialkontakte,
  - Durchführung von Einzel-, Paar-, Eltern-, und Familiengesprächen,
  - Praktische Anleitung und modellhaftes Handeln ( z. B. im Umgang mit den Kindern, beim Ausfüllen von Anträgen usw.)
  - Einübung neu konzipierter Handlungsmuster
  - Angebote und Einleitung zur Einzelförderung der Kinder durch Spiele, Bücher, kreative oder körperliche Aktivitäten in der Familie oder in den Räumen der SPFH,
  - Krisenintervention,
  - Begleitung oder Kontaktaufnahme zu Ärzten, Kindergärten, Schulen, Behörden usw.,
  - Vorbereitung, Begleitung und Vernetzung mit anderen Hilfen zur Erziehung, Therapien oder familienunterstützende Hilfen,
  - Gespräche mit Angehörigen, Behörde, Schulen usw. mit Einverständnis der Familie,
  - Erstellung der Berichte für die Hilfeplangespräche in Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst je nach Bedarfslage sowie zwischenzeitliche Auswertung und Erstellung eines Abschlussberichtes.
  
- 8 Methodisch arbeitet sie system- und lösungsorientiert unter Anwendung von Genogrammarbeit, Einzelförderung, Paar- und Elternarbeit, Familiengesprä-

chen und Konferenzen, themenorientierter Gruppenarbeit, Erlebnispädagogik, Modelllernen sowie Krisenintervention und Netzwerkarbeit.

- 9 Am 19.02.2014 beantragte der Kläger die Zustimmung zu ihrer Einstellung und Eingruppierung mit Vergütungsgruppe S 11. Die Beklagte stimmte am 27.02.2014 der Einstellung zu, nicht jedoch der Eingruppierung. Als Begründung führte sie an, die Tätigkeit in der SPFH entspreche den „schwierigen Tätigkeiten“ der beispielhaft und nicht abschließend festgeschriebenen Berufsgruppe S 12.
- 10 Herr B. ist seit dem 01.05.2013 mit Arbeitsvertrag vom 01.05.2013 als Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge zuletzt mit fünf Stunden pro Woche in der SPFH eingesetzt. Er betreut zusammen mit einem Mitarbeiter des Klägers drei Familien. Sein Arbeitsplatz entspricht dem von Frau A.. Auch hier hat die Beklagte aus denselben Erwägungen wie bei Frau A. der beabsichtigten Einstellung zugestimmt, nicht aber der Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 11.
- 11 Frau C. ist seit dem 01.10.2013 gemäß Arbeitsvertrag vom 26.08.2013 als Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin im Fachbereich SPFH eingesetzt, zuletzt mit 30 Stunden pro Woche. Im Rahmen der SPFH betreute sie neun Familien. Auch ihr sind entsprechende Aufgaben übertragen worden, wie sie für Frau A. oben beschrieben worden sind. Frau C. war darüber hinaus im Jahre 2014 zusammen mit einer anderen Mitarbeiterin des Klägers bei zwei Familienmotivationsprogrammmaßnahmen eingesetzt. Innerhalb des sechswöchigen Programms erfolgte ein intensives Training von Kommunikationsfähigkeit, Konfliktlösungsmuster, Krisenbewältigungsmechanismen und alltagspraktischen Fähigkeiten. Im Rahmen einer methodisch konsequenten Vorgehensweise werden praktische Unterstützung und psychosoziale Hilfen angeboten. Von ihren im Jahr 2014 insgesamt erbrachten Arbeitsstunden (774,75) leistete sie 669 Stunden (86,35v.H.) in der SPFH und 105,75 Stunden (123,65v.H.) in der FMP. Auch in diesem Fall stimmte die Beklagte der beantragten Einstellung zu, widersprach jedoch der beabsichtigten Eingruppierung aus denselben Erwägungen.
- 12 Frau D. ist seit dem 13.06.2012 gemäß Arbeitsvertrag vom 12.06.2012 als Diplom-Sozialarbeiterin in der SPFH, zuletzt mit 30 Stunden pro Woche, eingesetzt. Sie betreut im Rahmen der SPFH elf Familien allein oder mit einer

anderen Mitarbeiterin der Klägerin zusammen. In den Jahren 2013 und 2014 war sie bei fünf Familien mit Motivationsprogrammmaßnahmen allein oder in Zusammenarbeit mit einem Mitarbeiter des Klägers oder der Arbeiterwohlfahrt eingesetzt. Etwa 85v.H. ihrer Arbeitszeit war sie in der SPFH und 15v.H. im FMP eingesetzt. Die Beklagte stimmte der Einstellung, nicht aber der beabsichtigten Eingruppierung zu mit der Begründung, die Tätigkeiten in der Sozialpädagogischen Familienhilfe deckten sich mit den schwierigen Tätigkeiten der beispielhaft und nicht abschließend festgeschriebenen Berufsgruppen der Entgeltgruppe S 12. Die sozialpädagogische Familienhilfe gehöre in der zuvor geltenden Anlage 2d der AVR zu den aufgeführten Fachdiensten in der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 23, die in die Entgeltgruppe S 12 der Anlage 33 der AVR übergeleitet worden seien. Die tarifliche Ungleichbehandlung der inhaltlich gleichen Arbeit fördere nicht die Arbeitsplatzzufriedenheit und Teamstruktur.

- 13 Mit der am 20. Januar 2015 beim Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht Hamburg eingereichten Klage begehrt der Kläger die Zustimmung zur Eingruppierung dieser vier Mitarbeiter in die Entgeltgruppe S 11.
- 14 Er ist der Auffassung, die auszuübende Tätigkeit der Betroffenen entspreche der Entgeltgruppe S 11 Fallgruppe 1 des Anhangs B der Anlage 33 AVR Deutscher Caritasverband (im Folgenden: Entgeltgruppe S 11 AVR). Sie erfülle nicht das Heraushebungsmerkmal „schwierige Tätigkeiten“ im Sinne der Entgeltgruppe S 12 AVR. Die einzugruppierenden Mitarbeiter übten allesamt normal übliche Tätigkeiten eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen aus, wie sie seinem Berufsbild entsprechen. Kennzeichnend für die sozialpädagogische Familienhilfe sei zwar, nicht nur einzelne, sondern alle Mitglieder der Familie in ihrem familiären Umfeld in die Beratung einzubeziehen. Die Erfüllung einer vernetzten Aufgabenstellung sei aber ebenso wie die Bewältigung mehrerer Problemlagen eine übliche Problemstellung, die alle Sozialarbeiter und Sozialpädagoge zu meistern hätten. Weder die angeführten Multiproblemlagen noch das erforderliche Fachwissen würden für sich gesehen die Hervorhebung schwieriger Tätigkeiten rechtfertigen. Es gehöre zum typischen Aufgabenbereich eines ausgebildeten Sozialarbeiters/Sozialpädagogen.
- 15 Die von der Beklagten zu den Akten gereichten Falldarstellungen stellten lediglich die vorgefundene Familiensituation dar. Es fehle an Vortrag, welche

Arbeit im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe ausgeübt werde. Bei Drogen-, Alkohol- oder anderen Suchtproblemen sowie psychischen Erkrankungen der Familienmitglieder käme eher die Drogenberatung oder ggf. auch die Heimunterbringung in Betracht. Der Auftrag der ambulanten Erziehungshilfe und der sozialpädagogischen Familienhilfe sei Auftrag des öffentlichen Trägers, der von jedem ausgebildeten Sozialarbeiter und-pädagogen ohne besondere oder vertiefende Fachkenntnisse erfüllt werden könne. Eine Kindeswohlgefährdung sei zu melden. Die Fachkraft arbeite ggf. an einem Schutzplan mit. Die Verantwortung werde an den öffentlichen Träger delegiert. Das Jugendamt entscheide zwar auf der Grundlage des Sachverhaltes, den der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen erarbeitet habe, nicht aber nach seinen Vorgaben. Sei die Maßnahme der sozialpädagogischen Familienhilfe Teil des Schutzplans, so geschehe auch dies in Gesamtverantwortung des Jugendamtes. Anzumerken sei überdies, dass sich die Mitarbeiter bei Bedarf Unterstützung von Fachdiensten holen könnten. In einer Familie lebe ein Kind in einer Erziehungsstelle, in einer anderen werde ein Kinderpsychologe hinzugezogen, eine Familie nehme zusätzliche therapeutische Hilfe in Anspruch, in einem anderen Fall werde eine therapeutische Tagesgruppe für ein Kind organisiert und in einer anderen Familie sei eine Therapie für die Kindesmutter und für das Kind ein integrierter Krippenplatz organisiert. Eine konkrete latente Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Mitarbeiter sei der Klägerin nicht bekannt.

16 Der Kläger beantragt:

1. Die Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung der Frau A. als Sozialpädagogin im Fachbereich Ambulante Hilfen zur Erziehung nach Vergütungsgruppe S 11, Fallgruppe 1 des Anhangs B der Anlage 33 der AVR wird ersetzt.
2. Die Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung des Herrn B. als Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge im Bereich Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach Vergütungsgruppe S 11, Fallgruppe 1 des Anhangs B der Anlage 33 der AVR wird ersetzt.

3. Die Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung der Frau C. als Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin im Bereich Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach Vergütungsgruppe S 11, Fallgruppe 1 des Anhangs B der Anlage 33 der AVR wird ersetzt.
  4. Die Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung der Frau D. als Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin im Bereich Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach Vergütungsgruppe S 11, Fallgruppe 1 des Anhangs B der Anlage 33 der AVR wird ersetzt.
- 17 Die Beklagte beantragt:
- Die Klage wird abgewiesen.
- 18 Sie ist der Auffassung, die in Aussicht genommene Entgeltgruppe S 11 AVR sei nicht zutreffend. Es habe eine Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S 12 AVR zu erfolgen. Die einzugruppierenden Mitarbeiter übten allesamt sozialpädagogische Tätigkeiten aus, die als „schwierig“ im Sinne des Tarifmerkmals anzusehen seien. Auf die Ausführungen der Beklagten mit Schriftsatz vom 19. Februar 2015 und vom 28. April 2015 einschließlich der zu den Akten gereichten Falldarstellungen wird im Übrigen Bezug genommen.
- 19 Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien zur Sach- und Rechtslage wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe:**

- 20 **I.**
- Die Klage ist zulässig. Sie ist indes nicht begründet. Die von der Beklagten verweigerten Zustimmungen zur Eingruppierung der Mitarbeiter A., B., C. und D. in die Entgeltgruppe S 11 AVR sind nicht gemäß § 33 Abs. 4 MAVO zu ersetzen. Die derzeitigen, den Mitarbeitern übertragenen Tätigkeiten erfüllen das Heraushebungsmerkmal einer schwierigen Tätigkeit und entsprechen damit in allen vier Fällen den Anforderungen der Entgeltgruppe S 12 AVR.

- 21 **1.**  
Auf das Arbeitsverhältnis der betroffenen Mitarbeiter finden aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme die AVR des Deutschen Caritasverbandes (im Folgenden: AVR) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 22 **2.**  
§ 11 der Anlage 33 AVR regelt die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst wie folgt:
- 23 „(1) Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang B dieser Anlage.  
(2) Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ...“
- 24 Die für die Bewertung der Arbeitsplatzbeschreibung und für die Eingruppierung bedeutsamen Tätigkeitsmerkmale des Anhang B der Anlage 33 AVR lauten, soweit für das Verfahren von Belang:
- 25 Entgeltgruppe S 11
- Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechende Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 26 Entgeltgruppe S 12
1.  
Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstigen Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfah-

rungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten<sup>1, 11, 13, 28</sup>.

2.

Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen<sup>15</sup>.

3.

Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen<sup>1, 17</sup>.

4.

Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen oder mindestens 6 Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21, 24, 25</sup>.

5.

Mitarbeiter als Leiter von mindestens drei Teilbereichen in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>1, 21, 23</sup>.

27 **a)**

Erkennbar bauen die Tätigkeitsmerkmale der genannten Entgeltgruppen aufeinander auf. Bei Aufbaufallgruppen ist nach ständiger Rechtsprechung (vgl. für viele BAG 25. Februar 2009 - 4 AZR 20/08, juris Rn. 28; vom 12. Mai 2004 - 4 AZR 371/03, juris Rn. 20; 16. Oktober 2002 - 4 AZR 579/01, juris Rn. 88) zunächst zu prüfen, ob die Anforderungen der Ausgangsgruppe erfüllt werden, und anschließend, ob die qualifizierenden Merkmale der höheren Entgeltgruppen vorliegen. Auf den Fall übertragen bedeutet das, dass die Arbeitsaufgaben der Betroffenen (allein) die Voraussetzungen der Entgeltgruppe S 11 AVR erfüllen müssen, nicht aber die weiteren Merkmale der Entgeltgruppe S 12 AVR. Die Parteien einer Klage, wie vorliegend, haben dabei diejenigen Tatsachen vorzutragen und im Fall des Bestreitens zu beweisen, aus denen der rechtliche Schluss möglich ist, dass sie (nur) die für sich reklamierten „tariflichen“ Tätigkeitsmerkmale unter Einschluss der darin vorgesehenen Qualifizierungen erfüllen.

28 Dabei genügt eine genaue Darstellung der Tätigkeit der Betroffenen dann nicht, wenn das Heraushebungsmerkmal der „schwierigen Tätigkeit“ im Sinne

der Entgeltgruppe S 12 AVR in Anspruch genommen wird. Denn allein aus der Betrachtung der jeweiligen Tätigkeit sind noch keine Rückschlüsse darauf möglich, ob sich die übertragene Tätigkeit gegenüber derjenigen eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen aus der Entgeltgruppe S 11 AVR entsprechend den tariflichen Qualifizierungsmerkmalen heraushebt oder nicht. Der Sachenvortrag muss daher erkennen lassen, warum sich eine bestimmte Tätigkeit aus der in der Ausgangsfallgruppe erfassten Grundtätigkeit heraushebt oder warum dies nicht der Fall ist; er muss einen wertenden Vergleich mit den nicht unter das Heraushebungsmerkmal fallenden Tätigkeiten erlauben (st. Rspr., vgl. für viele BAG 25. Februar 2009 - 4 AZR 20/08, juris Rn. 27; vom 27. August 2008 - 4 AZR 484/07, juris Rn. 19; vom 11. Februar 2004 - 4 AZR 684/02, BAGE 109, 321).

29 **b)**

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist zu erkennen, dass den Mitarbeitern, deren zutreffende Eingruppierung hier umstritten ist, nicht nur die in der Ausgangsfallgruppe erfassten Grundtätigkeiten eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen übertragen worden sind. Jedenfalls zurzeit erbringen sie schwierige Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe S 12 AVR. Das kann im Rahmen eines wertenden Vergleichs dem Sachvortrag auch entnommen werden.

30 **aa)**

Ausgangspunkt für die Bewertung des Arbeitsplatzes ist nach den Regelungen der AVR der Arbeitsvorgang. Das ergibt sich aus dem Inhalt und der Systematik der Vergütungsbestimmungen der AVR, die sich in Aufbau und Wortwahl am Vergütungssystem des öffentlichen Dienstes orientieren.

31 Arbeitsvorgänge sind nach diesen Regelungen Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf hinsichtlich der Anforderung zeitlich nicht aufgespalten werden.

32 **(a)**

Diese Begriffsbestimmung des Arbeitsvorganges knüpft an die ständige Rechtsprechung des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts zum Arbeitsvorgang an (vgl. BAG vom 21. März 2012 – 4 AZR 266/10, juris Rn. 23,24; BAG vom 13. November 2013 – 4 AZR 53/12, juris Rn. 15 ff.), für dessen Bestimmung das Arbeitsergebnis maßgebend ist und die Prüfung, welchem konkreten Arbeitsergebnis die jeweilige Tätigkeit des Mitarbeiters bei natürlicher Betrachtung dient. Auch die gesamte vertraglich geschuldete Tätigkeit kann dabei einen einzigen Arbeitsvorgang ausmachen.

33 Nur wenn es tatsächlich möglich ist, Tätigkeiten von unterschiedlicher Wertigkeit abzutrennen, werden diese nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefasst. Wiederkehrende, gleichartige und gleichwertige Bearbeitungen können zusammengefasst werden, nicht aber solche, die tariflich unterschiedlich zu bewerten sind. Entsprechendes gilt nur, wenn die unterschiedlich wertigen Arbeitsleistungen von vornherein auseinandergehalten werden können. Für diese Annahme reicht die theoretische Möglichkeit, einzelne Arbeitsschritte oder Einzelaufgaben verwaltungstechnisch isoliert auf andere Angestellte übertragen zu können, nicht aus. Tatsächlich trennbar sind Arbeitsschritte dann nicht, wenn sich erst im Laufe der Bearbeitung herausstellt, welchen tariflich erheblichen Schwierigkeitsgrad der einzelne Fall aufweist (vgl. insbesondere BAG 23. September 2009 - 4 AZR 308/08 – juris, Rn. 20 ff. mwN; 21. August 2013 - 4 AZR 933/11 – juris Rn. 14). Danach ist von einem einheitlichen Arbeitsvorgang auszugehen.

34 **(b)**

Die Rechtsprechung hat in Eingruppierungsstreitigkeiten von Sozialarbeitern in Beratungs- und Betreuungstätigkeiten regelmäßig angenommen, dass die gesamte übertragene Tätigkeit als einheitlicher Arbeitsvorgang anzusehen ist, weil sie auf ein einheitliches Arbeitsergebnis, nämlich die Beratung und Betreuung des ihnen zugewiesenen Personenkreises, gerichtet ist. Das entspricht auch dem allgemeinen Verständnis, nach dem das Arbeitsergebnis der Tätigkeit von Sozialarbeitern und -pädagogen in der umfassenden und abschließenden Beratung und Betreuung psychisch und abhängig Kranker besteht und nach dem grundsätzlich nicht jeder einzelne Fall ein Arbeitsvorgang ist, sondern erst die Befassung mit allen Fällen diesen Rechtsbegriff ausfüllt

(vgl. BAG 6. März 1996 - 4 AZR 775/94 - zu II 3 b der Gründe; 21. August 2013 - 4 AZR 968/11 - Rn. 14). Andernfalls könnte es zu einer nicht gewünschten Atomisierung solcher Tätigkeiten kommen (BAG 20. März 1996 - 4 AZR 1052/94 - zu II 2 b der Gründe, BAGE 82, 272).

- 35 Die Sozialarbeit in der Familienhilfe ist demnach ein einheitlicher Arbeitsvorgang. Von diesem Verständnis gehen im Ergebnis die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits auch aus, so dass es weiterer Ausführungen hierzu nicht bedarf. Die einzelnen den betroffenen Sozialarbeitern und -pädagogen ausgeübten Tätigkeiten sind deshalb nach der Entgeltordnung einheitlich zu bewerten (vgl. hierzu auch BAG 1. März 1995 – 4 AZR 985/93 – juris Rn. 20).
- 36 **bb)**  
Die betroffenen Mitarbeiter sind Diplom-Sozialpädagogen oder -arbeiter mit staatlicher Anerkennung.
- 37 **cc)**  
Zweifelsohne entspricht auch ihre gesamte Tätigkeit dem Berufsbild eines Sozialarbeiters und -pädagogen. Aufgabe des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen ist es, anderen Menschen verschiedener Altersstufen in sozialen Notlagen zu helfen und beizustehen. Die Betreuung soll Selbstbestimmung, Mündigkeit und ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben ermöglichen. Neben der sozialtherapeutischen Hilfestellung unterstützt der Sozialarbeiter den Betreuten bei der Bewältigung wirtschaftlicher/materieller Probleme.
- 38 Das Berufsbild ist auf Prävention, Bewältigung und Lösung sozialer Probleme gerichtet. Durch Beratung und Betreuung soll einzelnen Personen, Familien oder bestimmten Personengruppen in Problemsituationen geholfen werden, konkrete Probleme zu lösen und Strategien für ein selbstbestimmtes Leben zu entwickeln. Aufgabe der Sozialarbeiter ist es, Hilfe zur besseren Lebensbewältigung zu leisten, was sich je nach Problemsituationen und auslösender Lebenslage als Entwicklungs-, Erziehungs-, Reifungs- oder Bildungshilfe verstehen lässt. Durch psychosoziale Mittel und Methoden sollen die als Bedürftigkeit, Abhängigkeit und Not bezeichneten Lebensumstände geändert werden (vgl. BAG vom 13.09.2006 - 4 AZR 236/05 - ZTR 2007, 258).

39 Die Berufsprofile und Anforderungen im Bereich der Sozialen Arbeit haben sich in den letzten Jahren verändert. Nach der Tätigkeitsbeschreibung der Bundesagentur für Arbeit vom 26. Oktober 2006 („Tätigkeitsbeschreibung von Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin [FH]“, „Tätigkeitsbeschreibung von Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialarbeiterin [FH]“ sowie „Tätigkeitsbeschreibung von Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin [BA]“) geht es um Prävention, Bewältigung und Lösung sozialer Probleme. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen „beraten und betreuen einzelne Personen, Familien oder bestimmte Personengruppen in Problemsituationen, helfen ihnen, konkrete Probleme zu lösen, und leiten sie dabei an, Strategien für ein selbstbestimmtes Leben zu entwickeln“. Sie „leisten Erziehungs- und Beratungsarbeit, z.B. in der Rehabilitation, in Einrichtungen des Strafvollzugs oder in der Jugend- und Familienhilfe. Als Bezugspersonen begleiten sie die betroffenen Menschen im Alltag, intervenieren in Krisensituationen und motivieren zu Eigeninitiative. Sie beraten Suchtkranke, Schuldner, Asylsuchende und Migranten. Als Sachbearbeiter/innen und Planer/innen ermitteln sie den Bedarf an materieller, persönlicher und finanzieller Unterstützung und beschaffen bzw. vermitteln diese Hilfen; dabei berücksichtigen sie einschlägige Rechtsgrundlagen und Vorschriften. Außerdem können Sozialpädagogen/pädagoginnen als Koordinatoren/Koordinatorinnen und Organisatoren/Organisatorinnen in, aber auch zwischen sozialen Einrichtungen Planungs-, Leitungs- und Koordinierungsaufgaben wahrnehmen.“ Dass der Veränderungsprozess des Berufsbildes der Sozialarbeit/Sozialpädagogik nicht stehen geblieben ist, zeigt sich auch anhand der Hochschulausbildung in der Sozialen Arbeit gerade an der Schnittstelle zwischen Sozialer Arbeit und Recht. So umfasst mittlerweile die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen im Studium der Sozialen Arbeit im Bereich des Privatrechts folgende Gebiete: Grundlagen des Vertragsrechts; Schadensersatz; Haftung; Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit, Rechtsfähigkeit; Grundlagen des BGB; Familienrecht; Arbeitsrecht; Mietrecht; Mahnen, Klagen, Vollstrecken (Beispiel aus dem „Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit“, Fachhochschule Hannover, Fakultät V - Diakonie, Gesundheit und Soziales; vgl. BAG vom 20.05.2009 - 4 AZR 184/08, ZTR 2009, 636 = AP Nr. 12 zu § 1 TVG Tarifverträge: Arbeiterwohlfahrt).

40 Diesem Berufsbild entsprechen die in der Arbeitsplatzbeschreibung dargestellten Aufgaben der Betroffenen. Darüber besteht zwischen den Parteien ebenfalls kein Streit. Die Voraussetzungen der Entgeltgruppe S 11 AVR liegen damit vor.

41 **dd)**

Die zu beurteilende Tätigkeit erfüllt darüber hinausgehend aber auch die Voraussetzungen der Entgeltgruppe S 12 AVR. Denn sie hebt sich aus der Entgeltgruppe S 11 AVR durch ihre Schwierigkeit heraus.

42 **(a)**

Das Merkmal der "schwierigen Tätigkeit" ist als unbestimmter Rechtsbegriff formuliert. Bei der Anwendung eines solchen unbestimmten Rechtsbegriffs ist den Tatsachengerichten ein Beurteilungsspielraum eröffnet. Allerdings ist das Merkmal der "schwierigen Tätigkeit" in der Anmerkung zu den Tätigkeitsmerkmalen der Nr. 11 durch konkrete Beispiele erläutert worden. Die für die Eingruppierung wichtigen Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 - S 18 einzig in Betracht kommende Hochziffer 11 hat hierzu folgenden Wortlaut:

43

„Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- f) schwierige Fachberatung,
- g) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
- h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.“

- 44 **(b)**  
Die hier streitigen Personalvorgänge entsprechen keinem dieser Tätigkeitsbeispiele.
- 45 Wird kein Tätigkeitsbeispiel erfüllt, ist auf den allgemeinen Begriff der „schwierigen Tätigkeit“ zurückzugreifen. Dabei hat dessen Bestimmung von den Maßstäben der Beispielstatbestände aus zu erfolgen. Denn die Parteien, die die Arbeitsvertragsrichtlinien verabschiedet haben, haben mit den Beispielen Maß und Richtung für die Auslegung des allgemeinen Begriffs vorgegeben (vgl. hierzu BAGE 45, 121, 126 = AP Nr. 134 zu § 1 TVG Auslegung; BAGE 51, 59, 87 f. = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975).
- 46 Das Merkmal der "schwierigen Tätigkeit" bezieht sich zunächst mittelbar auf die fachliche Qualifikation des Mitarbeiters. Sie verlangt ein Wissen und Können, das die Anforderungen der vorhergehenden Entgeltgruppe S 11 in beträchtlicher und gewichtiger Weise übersteigt. Diese erhöhte Qualifizierung kann sich im Einzelfall aus der Breite und Tiefe des geforderten fachlichen Wissens und Könnens ergeben, aber auch aus außergewöhnlichen Erfahrungen oder einer sonstigen gleichwertigen Qualifikation, etwa Spezialkenntnissen. Dabei muss sich die Schwierigkeit unmittelbar aus der Tätigkeit selbst ergeben, so dass diese nicht etwa deswegen als besonders schwierig im Tarifsinne angesehen werden kann, weil sie unter belastenden Bedingungen geleistet werden muss. Das lässt sich den Maßstäben der Beispielstatbestände entnehmen: Bei den in der Anmerkung Nr. 11 genannten Personengruppen ist typischerweise von besonders vielgestaltigen oder umfangreichen, nicht nur sozialen Problemen auszugehen (vgl. auch BAG vom 25.10.1995 - 4 AZR 494/94 - AP Nr. 21 zu §§ 22, 23 BAT Sozialarbeiter). Aufgaben, die diesem Anforderungsprofil entsprechen, sind somit als „schwierige Tätigkeiten“ anzusehen.
- 47 **(c)**  
Ausgehend von diesen Grundsätzen leisten die Betroffenen schwierige Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe S 12 AVR.
- 48 Bei den von ihnen zu betreuenden Familien handelt es sich zwar nicht um Angehörige der in der Anmerkung Nr. 11 ausdrücklich aufgeführten Problemgruppen. An die sie betreuenden und beratenden Mitarbeiter werden aber

jedenfalls ähnlich hohe Anforderungen gestellt wie dort. Denn ihre Tätigkeit ist gleichermaßen vielgestaltig und umfangreich. Sie erfasst die gesamte Bandbreite an Wissen und Können. Ebenso wie die Tätigkeit der in der Anmerkung Nr. 11 genannten Personengruppen ist bei der im Rahmen intensiver sozialpädagogischer Einzel- und Gesamtbetreuung aller Familienmitglieder typischerweise von besonders vielgestaltigen und umfangreichen sozialen Problemen nicht nur eines Familienmitglieds, sondern fast aller Mitglieder der Familie auszugehen.

- 49 Die Problemlagen, die sich in den zu betreuenden Familien darstellen, sind ausweislich der zu den Akten gereichten Anlagen derartig vielschichtig und vernetzt, dass weit gespannte und gezielte individuelle Hilfestellungen notwendig machen. Es handelt sich nicht um Einzelprobleme. Die Kumulation von Störungen, die nicht nur ein Mitglied der Familie aufweist, erfordert wesentlich mehr als ein Grund- und Basiswissen. Es verlangt die gesamte Bandbreite klassischer Sozialarbeit, nicht nur einzelne Aspekte. In diesem Sinne hat sich der Kläger in der kreisfreien Stadt und dem Landkreis Osnabrück wegen seiner guten Arbeitsleistung zwischenzeitlich einen Namen gemacht und wird gerade in den Fällen, in denen es um schwierige Familienverhältnisse geht, angefragt. Davon konnten die Prozessvertreter des Klägers in der mündlichen Verhandlung berichten.
- 50 Im Einzelnen: In den zu betreuenden Familien findet sich grundsätzlich mehr als eine Person mit einer psychischen Störung. Depressionen und Antriebslosigkeit werden in Kombination mit Alkohol und Gewalt angetroffen. Auch einzelne Mitglieder der Familie weisen mehr als eine Verhaltensauffälligkeit auf. Unterstützung durch Familienmitglieder kann nicht erwartet werden. Es ein Familienmitglied, welches nicht sozial belastet ist, ist meist nicht vorhanden. Das erschwert die tägliche Arbeit der betroffenen Mitarbeiter zusätzlich. Die Summe der Probleme, die die betroffenen Mitarbeiter in den Familien grundsätzlich antreffen, ist damit vielschichtig.
- 51 Ihre Tätigkeit hebt sich darüber hinaus auch dadurch aus der Normal- oder Grundtätigkeit eines Sozialarbeiters heraus, dass sie im Rahmen des § 8a SGB VII Hilfe für Kinder und Jugendliche in besonders gefährdeten Lebenssituationen leisten.

- 52 Die Wahrnehmung der so umschriebenen Aufgabe im Rahmen der besonderen Einrichtung intensiver sozialpädagogischer Betreuung aller Familienmitglieder erscheint sonach als Aufgabe, die schwierige Tätigkeiten im Sinne der AVR in rechtserheblichem Umfang aufweist. Die Mitarbeiter erfüllen daher (auch) die Voraussetzungen der Entgeltgruppe S 12 AVR.
- 53 **3.**  
Somit fehlt es nicht am geforderten Heraushebungsmerkmal einer schwierigen Tätigkeit, so dass die von dem Kläger gewünschte Eingruppierung in die Ausgangsfallgruppe S 11 AVR derzeit nicht die zutreffende ist. Die Zustimmung zur Eingruppierung ist daher nicht zu ersetzen, die Klage abzuweisen.
- 54 **II.**  
Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst.
- 55 **III.**  
Wegen grundsätzlicher Bedeutung war die Revision zuzulassen.